

Nachtrag zum Bildungsgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GDB Nummern)

Neu: –
 Geändert: **410.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	Bildungsverordnung (BiV)	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB <u>410.1</u> (Bildungsgesetz [BiG] vom 16. März 2006) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.</p>	<p>¹ Dieses Gesetz regelt die Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen <u>sowie weitere Bildungsbereiche</u>. Es enthält zudem Bestimmungen über die Schuldienste, die schulergänzenden Angebote sowie die Ausbildungsbeiträge.</p>	
<p>Art. 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Das Bildungswesen ermöglicht im Rahmen dieses Gesetzes Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine Bildung nach Massgabe ihrer Anlagen, Eignungen und Interessen und fördert das Bewusstsein für die Bedeutung des lebenslangen Lernens.</p> <p>² Die öffentlichen Schulen:</p>	<p>² Die öffentlichen Schulen <u>bilden nach Lehrplänen aus und:</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>a. erziehen zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert;</p> <p>b. fördern die Entwicklung zur selbstständigen, verantwortungsbewussten, toleranten und reflexionsfähigen Persönlichkeit;</p> <p>c. schaffen die Grundlagen für die Mitgestaltung des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sowie für verantwortungsvolles Verhalten gegenüber der Umwelt.</p> <p>³ Die öffentlichen Schulen und ihre Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit das Anliegen einer geschlechterdifferenzierten Pädagogik.</p> <p>⁴ Alle an der Bildung Beteiligten arbeiten im Hinblick auf die Erreichung der Bildungsziele zusammen.</p>		
<p>Art. 5 Bildungsangebot</p> <p>¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung.</p> <p>² Wo sich die Schaffung eines eigenen Angebots nicht rechtfertigt, kann der Kanton den Zugang zu ausserkantonalen Aus- und Weiterbildungsinstitutionen sicherstellen.</p> <p>³ Der Kanton sorgt bei der Gestaltung der Aus- und Weiterbildungsangebote für möglichst hohe Koordination und Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungsstufen.</p>	<p>¹ Der Kanton sorgt für ein angemessenes Angebot in der Aus- und Weiterbildung <u>und ermöglicht Forschung, Wissens- und Technologietransfer und damit zusammenhängende Dienstleistungen.</u></p>	
<p>Art. 7 Aufsicht</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Der Kanton beaufsichtigt die Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden gemäss Art. 9 Abs. 1 Bst. a bis d dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Kantonsrat erlässt ergänzende Vorschriften durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 9 Schulen und Angebote der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde führt:</p> <p>a. den Kindergarten;</p> <p>b. die Primarschule;</p> <p>c. die Orientierungsschule;</p> <p>d. Förderangebote;</p> <p>e. eine Schulbibliothek;</p> <p>f. eine Musikschule.</p> <p>² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, einzelner Klassen oder weiterer Angebote als unzweckmässig, so hat die Einwohnergemeinde das Angebot durch vertragliche Abmachung mit einer anderen Gemeinde oder Institution sicherzustellen. Können sich die Gemeinden nicht einigen, so entscheidet der Kanton.</p>	<p>e. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 10 Diskriminierungsverbot</p> <p>¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden gleichermassen.</p>	<p>¹ Die öffentlichen Schulen sind politisch neutral. Sie wahren die Glaubens- und Gewissensfreiheit, nehmen auf Minderheiten Rücksicht und fördern alle Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> gleichermassen.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Schülerinnen und Schüler sowie Studierende dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.</p>	<p>² Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende <u>und Lernende</u> dürfen auf Grund ihres Geschlechts, ihrer Herkunft oder ihrer Religionszugehörigkeit nicht benachteiligt werden.</p>	
<p>Art. 11 Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige</p> <p>¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.</p>	<p>¹ Für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler sowie, Studierende, <u>Lernende</u> und Erwachsene, die über keine oder ungenügende Deutschkenntnisse verfügen, werden Integrations- und Förderangebote zur Verfügung gestellt. Von den Teilnehmenden können Beiträge erhoben werden.</p>	
<p>Art. 12 Schulergänzende Tagesstrukturen und Angebote</p> <p>¹ Kanton und Einwohnergemeinde fördern schulergänzende Tagesstrukturen und entsprechende Angebote.</p> <p>² Zu den schulergänzenden Tagesstrukturen zählen die Betreuung vor der Schule, ein betreuter Mittagstisch und betreutes Lernen nach der Schule.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen einrichten oder private Institutionen mit der Führung beauftragen.</p> <p>⁴ Von den Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Die Einkommensverhältnisse sowie der Schulweg sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.</p>	<p>Art. 12 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 14 Schulweg</p> <p>¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>¹ Die minderjährigen Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden <u>und Lernenden</u> unterstehen ausserhalb des Schulareals der Verantwortung der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Bei unzumutbarem Schulweg hat die Einwohnergemeinde die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen.</p>	<p>² Bei unzumutbarem Wo den Schülerinnen und Schülern der Schulweg hat die an eine öffentliche Schule der Einwohnergemeinde oder des Kantons nicht zugemutet werden kann, sort die unentgeltliche Benützung eines Schulbusses oder öffentlichen Verkehrsmittels zu ermöglichen. Einwohnergemeinde während der obligatorischen Schulzeit für eine angemessene Fahrgelegenheit.</p>	
<p>Art. 16 Ergänzende Bestimmungen</p> <p>¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.</p>	<p>¹ Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten über die Integrations- und Förderangebote für Fremdsprachige, die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote, das Schuljahr und die Schulferien sowie den Leistungsauftrag und das Globalbudget durch Verordnung.</p>	
<p>2.2. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende</p>	<p>2.2. Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> sowie <u>Studierende</u><u>Lernende</u></p>	
<p>Art. 17 Begriffe</p> <p>¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder Jugendliche, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten, b. die Primarschule und die Orientierungsschule, c. die Sonderschule, die Musikschule, ein sonderpädagogisches Angebot oder ein weiteres schulisches Angebot besuchen. <p>² Studierende sind Jugendliche und Erwachsene, die:</p>	<p>¹ Schülerinnen und Schüler sind Kinder oder <u>und</u> Jugendliche, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> b. die Primarschule und, die Orientierungsschule <u>Sekundarstufe I oder ein Brückenangebot,</u> 	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>a. eine Ausbildung auf der Sekundarstufe II,</p> <p>b. eine Ausbildung auf der Tertiärstufe,</p> <p>c. eine Weiterbildung auf der Quartärstufe besuchen.</p>	<p>a. eine Ausbildung auf Gymnasialbildung oder eine <u>andere Vollzeitausbildung nach der Sekundarstufe II Schulpflicht</u>,</p> <p>³ Lernende sind Jugendliche und Erwachsene, die eine berufliche Grundbildung besuchen.</p>	
<p>Art. 18 Schulbetrieb, Mitarbeit und Mitsprache</p> <p>¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden.</p> <p>² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden vor.</p>	<p>¹ Der Schulbetrieb berücksichtigt die Voraussetzungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie <u>der Studierenden sowie der Lernenden</u>.</p> <p>² Das Schulprogramm und das Organisationsstatut sehen eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitarbeit und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> vor.</p>	
<p>Art. 19 Pflichten</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler sowie <u>Studierenden und Lernenden</u> haben den Unterricht und die als obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen <u>oder Sprachaufenthalte</u> zu besuchen. Sie haben in angemessener Weise Verantwortung für den eigenen sowie Mitverantwortung für den Lernprozess der anderen zu tragen.</p>	
<p>Art. 20 Disziplinarische Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen sorgen für einen geordneten Betrieb in Unterricht und Schule. Verstösse ahnden sie selbstständig durch die Anordnung pädagogisch sinnvoller Massnahmen.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Für die Beratung und Unterstützung bei disziplinarischen Schwierigkeiten können die entsprechenden Schuldienste beigezogen werden.</p> <p>³ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht in der Klasse gelöst werden, so können weitergehende Massnahmen ergriffen werden. Während der Schulpflicht gemäss Art. 56 dieses Gesetzes ist in der Regel lediglich ein befristeter Ausschluss von der Schule zulässig.</p> <p>⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler sowie Studierende ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p> <p>⁵ Der Kantonsrat regelt die einzelnen Disziplinar-massnahmen und die Zuständigkeiten durch Verordnung. Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen zur Berufsbildung abweichende Vorschriften erlassen.</p>	<p>⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gewalttätigkeit, Drohung, Erpressung, Mobbing, Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Alkoholmissbrauch, können Schülerinnen und Schüler, <u>Studierende</u> sowie <u>StudierendeLernende</u> ganz von der Schule ausgeschlossen werden.</p>	
<p>2.3. Erziehungsberechtigte</p>	<p>2.3. <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigte</p>	
<p>Art. 21 Begriff</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte sind Eltern und andere Personen, die nach Massgabe des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs¹⁾ die Verantwortung für die Erziehung des Kindes tragen und berechtigt sind, dieses bei Entscheidungen in schulischen Belangen zu vertreten.</p>	<p>Art. 21 Begriff <u>Erziehungsberechtigte</u></p>	
<p>Art. 22 Zusammenarbeit und Information</p>		

¹⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Der Schulrat, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:</p> <p>a. deren Entwicklungs-, Lern- und Erziehungsprozesse;</p> <p>b. deren Leistungen und Verhalten;</p> <p>c. wichtige Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb.</p> <p>³ Das Recht auf Information und Anhörung haben auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.</p>	<p>¹ Der Schulrat <u>bzw. das Bildungs- und Kulturdepartement</u>, die Schulleitung bzw. das Rektorat, die Lehrpersonen und die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten arbeiten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammen. Die Zusammenarbeit dient der gemeinsam zu verantwortenden Bildung und Erziehung des Kindes.</p> <p>² Die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten Minderjähriger werden regelmässig informiert über:</p> <p>a. deren Entwicklungs-, Lern- <u>und Erziehungsprozesse Lernprozesse</u>;</p> <p>b. deren Leistungen <u>fachlichen</u> und Verhalten <u>überfachlichen Kompetenzen</u>;</p> <p>^{2a} Eine angemessene Information über wichtige schulische Angelegenheiten das Kind betreffend hat auch nach der Volljährigkeit des Kindes zu erfolgen, wenn die Eltern für den Unterhalt aufkommen.</p> <p>³ Das Recht auf Information und Anhörung haben <u>im Rahmen der Bundesgesetzgebung (Art. 275a ZGB)</u> auf Verlangen auch Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht.</p> <p>⁴ Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren ihrerseits die Lehrpersonen oder die Schulleitung über das Verhalten ihres Kindes und über Ereignisse in dessen Umfeld, soweit dies für die Schule von Bedeutung ist.</p>	
<p>Art. 23 Schulbesuch</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich.</p> <p>² Ergänzende Vorschriften regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> sind für den regelmässigen Schulbesuch des Kindes und, <u>für die Erfüllung der Schulpflicht und für geeignete Bedingungen zu Hause</u> verantwortlich.</p> <p>² Ergänzende Vorschriften regelt der <u>Der</u> Kantonsrat <u>erlässt ergänzende Vorschriften</u> durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 24 Mitwirkung im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.</p> <p>² Die Schulen haben die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten von Studierenden der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrags. Sie können sich an der Gestaltung der Schule der Volksschulstufe beteiligen <u>Bildungs- und Erziehungsauftrags</u>. Art und Umfang der Mitwirkung sind im Organisationsstatut zu regeln.</p> <p>² Die Schulen haben die Mitwirkung der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> von Studierenden <u>und Lernenden</u> der Sekundarstufe II angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>³ Bei Personalentscheidungen und methodisch-didaktischen Entscheidungen ist die Mitwirkung ausgeschlossen.</p>	
<p>Art. 25 Mitwirkung im Einzelnen</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an Entscheidungen, die das Kind betreffen.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> beteiligen sich im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten an <u>wichtigen</u> Entscheidungen, die das Kind <u>individuell</u> betreffen. <u>Sie nehmen an vorbereitenden Gesprächen teil.</u></p> <p>² Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> sowie Mütter und Väter, denen die elterliche Sorge nicht zusteht, sind berechtigt, nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson den Unterricht des Kindes zu besuchen, <u>soweit der Schulbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	<p>³ Die Schulleitung bzw. das Rektorat kann in besonderen Fällen den Besuch einzelner Veranstaltungen für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte obligatorisch erklären.</p>	
<p>Art. 27 Anforderungen und Lehrbewilligung</p> <p>¹ Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags verfügen die Lehrpersonen über die dafür notwendigen fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen.</p> <p>² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen²⁾ gültig ist. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.</p> <p>³ Der Kanton erteilt eine Lehrbewilligung, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Ausnahmen regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p> <p>⁴ Der Kanton kann einer Lehrperson an einer öffentlichen Schule die Lehrbewilligung entziehen, wenn schwerwiegende und begründete Zweifel an den fachlichen, methodischen oder sozialen Kompetenzen bestehen. In diesem Fall informiert der Kanton die Anstellungsbehörden über den Entzug der Lehrbewilligung.</p>	<p>² Sie besitzen einen Ausbildungsabschluss, der gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen³⁾ gültig ist <u>oder den Bundesvorgaben entspricht</u>. Es können auch Ausbildungsabschlüsse weiterer Ausbildungseinrichtungen anerkannt werden.</p>	
<p>Art. 28 Beruflicher Auftrag</p>		

²⁾ GDB 410.4

³⁾ GDB 410.4

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden und ergänzen die elterliche Erziehung.</p>	<p>¹ Die Lehrpersonen leiten die Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> sowie <u>StudierendenLernenden</u> zu verantwortungsbewusstem und selbstständigem, nach ethischen Grundsätzen ausgerichtetem Verhalten gegenüber der sozialen und natürlichen Umwelt an. Sie tragen im Rahmen des Auftrags der Schule die Verantwortung für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> sowie <u>StudierendenLernenden</u> und ergänzen die elterliche Erziehung.</p> <p>² Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen des Lehrplans, des Schulleitbilds und des Schulprogramms sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel den Unterricht frei.</p>	
<p>Art. 37 Privatschulen a. Bewilligung und Anerkennung</p> <p>¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.</p> <p>³ Der Kanton kann private Bildungseinrichtungen auf der Tertiärstufe anerkennen und sie der staatlichen Aufsicht unterstellen. Er kann auch Beiträge entrichten.</p>	<p>¹ Privatschulen der Volksschul- und der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Kantons. Diese wird erteilt, wenn die Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> sowie <u>StudierendenLernenden</u> eine verglichen mit der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung erhalten. Sie haben die Qualitätsvorgaben des Kantons gemäss Art. 6 dieses Gesetzes zu erfüllen.</p> <p>² Die Trägerschaft der Privatschulen muss Gewähr bieten, dass die Schülerinnen und Schüler, <u>Studierenden</u> sowie <u>StudierendenLernenden</u> nicht pädagogischen oder weltanschaulichen Einflüssen ausgesetzt werden, die den Zielen der öffentlichen Schule zuwiderlaufen.</p>	
<p>Art. 38 b. Aufsicht</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.</p> <p>² In begründeten Fällen kann für Lehrpersonen an Privatschulen eine Fachaufsicht angeordnet oder ihnen bei schweren Pflichtverletzungen das Unterrichten untersagt werden.</p>	<p>¹ Die Privatschulen werden durch den Kanton beaufichtigt. Bestehen begründete Zweifel, ob die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, so kann die Bewilligungsinstanz Anordnungen treffen oder die Bewilligung entziehen.</p>	
<p>Art. 39 c. Kantonale Leistungen</p> <p>¹ Privatschulen können die in der öffentlichen Schule während der Schulpflicht abgegebenen obligatorischen Lehrmittel unentgeltlich beziehen, sofern diese für Schülerinnen und Schüler aus dem Kanton Obwalden eingesetzt werden.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.</p> <p>³ Im Übrigen bestehen keine weiteren Ansprüche.</p>	<p>² Schülerinnen und Schüler, deren <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigte zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Obwalden haben, können die kantonalen Schuldienste unentgeltlich in Anspruch nehmen.</p>	
<p>Art. 40 Privatunterricht</p> <p>¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden.</p>	<p>¹ Der Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht-obligatorischen Schulpflicht ausserhalb von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Bedingungen geknüpft werden <u>ist nicht erlaubt</u>.</p> <p>² Ist die Erfüllung der Schulpflicht weder an einer öffentlichen noch an einer privaten Schule möglich, kann Privatunterricht ausnahmsweise zugelassen werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons. An die Bewilligung können Auflagen und Bedingungen geknüpft werden.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 41 Schuldienste</p> <p>¹ Der Kanton führt:</p> <p>a. einen schulpsychologischen Dienst;</p> <p>b. eine psychomotorische Therapiestelle;</p> <p>c. einen logopädischen Dienst;</p> <p>d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle.</p> <p>² Die Zusammenarbeit mit weiteren kantonalen Beratungsdiensten ist sicherzustellen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>d. eine Berufs- und Weiterbildungsberatungsstelle<u>Weiterbildungsberatung</u>.</p>	
<p>Art. 42 Weitere Angebote</p> <p>¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.</p> <p>² Den Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitgliedern von Schulbehörden steht eine interkantonal oder kantonal organisierte Stelle für pädagogische und psychologische Beratung zur Verfügung.</p>	<p>¹ Zur Ergänzung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit kann können der Kanton und die Einwohnergemeinde Fachpersonen für schulische Sozialarbeit einsetzen. Der Kanton und die Einwohnergemeinde koordinieren gemeinsam die Aufgabenbereiche zwischen den kantonalen Schul- und Beratungsdiensten und der schulischen Sozialarbeit.</p> <p>³ Der Kanton stellt sicher, dass die Lehrpersonen Zugang zu einem pädagogischen Medienzentrum haben.</p>	
<p>Art. 48 Konfessioneller Religionsunterricht</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Für den konfessionellen Religionsunterricht sind die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen zuständig.</p> <p>² Die Kosten für den konfessionellen Religionsunterricht tragen die Kirchgemeinden. Wo keine selbstständige Kirchgemeinde besteht, trägt die Einwohnergemeinde die Kosten zu Lasten der Kirchenrechnung.</p> <p>³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt in Absprache zwischen den Schulleitungen und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.</p>	<p>³ Der Kanton und die Einwohnergemeinde stellen die für den konfessionellen Religionsunterricht erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung. Die zeitliche Ansetzung des konfessionellen Religionsunterrichts erfolgt <u>ausserhalb der Blockzeiten</u> in Absprache zwischen den Schulleitungen <u>der Schulleitung</u> und den Beauftragten der Kirchen. Die Blockzeiten sind zu berücksichtigen.</p>	
<p>Art. 49 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde trägt, soweit nicht der Kanton oder Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe;</p> <p>b. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>b1. Weiterbildungskosten der Lehrpersonen der Volksschulstufe;</p> <p>c. ...</p> <p>d. der Musikschulen.</p>	<p>a. der öffentlichen Schulen der Volksschulstufe (<u>eingeschlossen schuler ergänzende Tagesstrukturen und frühe Sprachförderung</u>);</p> <p>a1. des Transports bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit gemäss Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 50 Kostentragung durch den Kanton</p> <p>¹ Der Kanton trägt, soweit nicht Dritte Beiträge entrichten, die Kosten:</p> <p>a. der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II (eingeschlossen Brückenangebote);</p> <p>b. des schulpsychologischen Dienstes;</p> <p>c. der psychomotorischen Therapiestelle;</p> <p>d. des logopädischen Dienstes;</p> <p>e. der pädagogischen und psychologischen Beratung für Lehrpersonen, Schulleitungen und Mitglieder von Schulbehörden;</p> <p>f. der Berufs- und Weiterbildungsberatung;</p> <p>g. ...</p> <p>h. für die Aufwendungen der Stipendien und Darlehen;</p> <p>i. der Lehrmittel während der Schulpflicht;</p> <p>k. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Kaderbildung, soweit diese im Auftrag des Kantons stattfindet;</p>	<p>a1. der Angebote des Kantons im Tertiär- und Quartärbereich;</p> <p>d1. allfälliger Fachpersonen für schulische Sozialarbeit gemäss Art. 42 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>I. für Kurse und Stellvertretungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung von Lehrpersonen der öffentlichen Schulen der Sekundarstufe II, soweit die Verordnung dies vorsieht;</p> <p>m. für weitere Dienstleistungen, die der Weiterentwicklung des Bildungswesens dienen.</p>		
<p>Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen</p> <p>1 ...</p> <p>2 Der Kantonsrat regelt die Mitbeteiligung der Lehrpersonen an den Weiterbildungskosten durch Verordnung.</p>	<p>Art. 51 Kostentragung durch Lehrpersonen <u>Kanton und Einwohnergemeinde</u></p> <p>2 <i>Aufgehoben</i></p> <p>3 Der Kanton trägt zu einem Viertel und die Einwohnergemeinde zu drei Vierteln die Kosten eines Medienzentrums gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p> <p>4 Der Kanton und die Einwohnergemeinde tragen nach Massgabe der Verordnung über Leistungsangebote in den Bereichen Sozialpädagogik, Sonderschulung und Förderung von Menschen mit einer Behinderung die Kosten der Sonderschulung⁴.</p>	
<p>Art. 52 Beiträge des Kantons</p> <p>1 Der Kanton kann der Einwohnergemeinde Beiträge zur Förderung und Koordination der Schulentwicklung leisten.</p> <p>2 Der Kanton kann Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>2 Der Kanton kann leisten <u>leistet</u> Beiträge an die schulergänzenden Tagesstrukturen und Angebote leisten. Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung <u>gemäss Art. 66a dieses Gesetzes.</u></p>	

4) GDB 410.13

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 53 Drittmittel</p> <p>¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben.</p>	<p>¹ Die Unterstützung der öffentlichen Schulen durch Dritte ist zulässig, soweit diese den Bildungszielen nicht widerspricht und sie keinen negativen Einfluss auf den Schulbetrieb ausüben <u>und es den Bildungszielen nicht widerspricht.</u></p>	
<p>Art. 54 Gliederung</p> <p>¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.</p>	<p>¹ Die Volksschulstufe besteht aus der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Die Kindergartenstufe und die ersten <u>zwei</u> Jahre der Primarstufe können gemäss Art. 69 dieses Gesetzes in der <u>er</u> Basisstufe oder Grundstufe vereinigt werden. Die Sekundarstufe I umfasst die letzten drei Jahre der Schulpflicht, die in der Orientierungsschule oder im Gymnasium erfüllt werden.</p>	
<p>Art. 55 Auftrag</p> <p>¹ Die Schulen der Volksschulstufe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. fördern die Bildung der geistigen, körperlichen und emotionalen Fähigkeiten sowie das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler; b. vermitteln grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten und führen hin zum Erkennen von Zusammenhängen; c. fördern die Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt; d. sind bestrebt, die Freude am Lernen und an der Leistung zu wecken und zu erhalten sowie das Urteilsvermögen zu fördern. 		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder.</p>	<p>² Der Unterricht berücksichtigt die unterschiedliche Leistungsfähigkeit und die individuellen Begabungen und Neigungen der Kinder <u>und Jugendlichen</u>.</p>	
<p>Art. 56 Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht</p> <p>¹ Alle Kinder mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.</p> <p>² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde überprüft die Einhaltung der Schulpflicht.</p> <p>⁴ Aus wichtigen Gründen können Schülerinnen und Schüler vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden, frühestens jedoch nach neun Schuljahren oder dem vollendeten 15. Altersjahr.</p>	<p>¹ Alle Kinder <u>und Jugendlichen</u> mit Aufenthalt im Kanton haben das Recht, die öffentlichen Schulen der Volksschulstufe zu besuchen.</p> <p>² Die Schulpflicht beginnt gemäss Art. 68 dieses Gesetzes mit dem obligatorischen Kindergartenjahr und dauert zehn Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Orientierungsschule. <u>Vorbehalten bleibt eine selektive Pflicht im Rahmen der frühen Sprachförderung.</u></p> <p>^{2a} Die Anmeldung zum freiwilligen Kindergarten führt zu einer entsprechenden Besuchspflicht.</p>	
<p>Art. 57 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich.</p> <p>² Lehr- und Gebrauchsmittel werden im Kindergarten und während der obligatorischen Schulzeit unter dem Vorbehalt von Absatz 3 unentgeltlich zur Verfügung gestellt.</p>	<p>¹ Der Unterricht an den öffentlichen Schulen der Volksschulstufe ist unentgeltlich. <u>Vorbehalten bleibt der freiwillige Besuch der frühen Sprachförderung.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>³ Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>³ Die Beteiligung der <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten an den Kosten für Gebrauchsmittel sowie für Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager regelt der Regierungsrat durch Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 59 Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>¹ Die Qualitätssicherung und -entwicklung auf der Volksschulstufe ist eine Verbundaufgabe zwischen der Einwohnergemeinde und dem Kanton.</p> <p>² Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 60 Schule als pädagogische Organisation</p> <p>¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Die Schule wird aus einem oder mehreren Schulhäusern einer Gemeinde unter Einbezug der Kindergärten gebildet.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Schule festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation der Schulleitung und der Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Die Schule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> die Schulleitung, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler sowie das Betriebspersonal.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 61 Lehrplan und Stundentafel</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele und -inhalte.</p> <p>² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</p> <p>³ Der Lehrplan und die Stundentafel werden vom Kanton erlassen.</p>	<p>¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele <u>fachliche</u> und <u>inhalte</u> <u>überfachliche</u> Kompetenzen.</p> <p>¹ Der Lehrplan enthält die Unterrichtsziele <u>fachliche</u> und <u>inhalte</u> <u>überfachliche</u> Kompetenzen.</p> <p>² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. <u>Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</u></p> <p>² Die Stundentafel bestimmt die Aufteilung der Unterrichtszeit auf die Fächer bzw. Fächergruppen. <u>Sie legt fest, welches Mindestangebot an fakultativem Unterricht die Schulen bereitzustellen haben.</u></p>	
<p>Art. 63 Gestaltung des Unterrichts</p> <p>¹ Die Lehrpersonen haben das Recht, im Rahmen des Lehrplans und des Schulleitbilds sowie unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und der obligatorischen Lehrmittel, den Unterricht frei zu gestalten.</p>	<p>Art. 63 <i>Aufgehoben</i></p>	
	<p>Art. 66a Schulergänzende Tagesstrukturen</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann schulergänzende Tagesstrukturen anbieten. Sie führt diese selber oder beauftragt durch Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine private Institution mit der Führung.</p> <p>² Von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten werden Beiträge für Verpflegung und Betreuung erhoben. Der Einwohnergemeinderat legt die Höhe dieser Beiträge in einem Reglement fest. Die Einkommensverhältnisse sind bei der Tarifgestaltung zu berücksichtigen.</p> <p>³ Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinde mit Beiträgen, sofern sie die kantonalen Vorgaben erfüllt.</p> <p>⁴ Die Kantonsbeiträge betragen 40 Prozent der Nettokosten der Einwohnergemeinde.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
	<p>⁵ Der Regierungsrat definiert die kantonalen Vorgaben in Ausführungsbestimmungen.</p>	
3.2.2. Kindergarten	3.2.2. Kindergarten <u>Frühe Sprachförderung</u>	
	<p>Art. 66b Frühe Sprachförderung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann die frühe Sprachförderung anbieten. Richtet sie die frühe Sprachförderung ein, verpflichtet sie Kinder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, im Jahr vor dem obligatorischen Kindergarten ein Angebot der frühen Sprachförderung regelmässig zu besuchen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde klärt vorab den Sprachstand der Kinder in Deutsch ab.</p> <p>³ Die frühe Sprachförderung wird im Rahmen des freiwilligen Kindergartens oder im Rahmen von vorschulischen Angeboten geführt.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde kann von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten angemessene finanzielle Beiträge verlangen. Vorbehalten bleibt die Unentgeltlichkeit bei einer Besuchspflicht oder im Rahmen des freiwilligen Kindergartens.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	
	3.2.2a. Kindergarten und Primarschule	
<p>Art. 67 Ziel</p> <p>¹ Der Kindergarten fördert die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf die Primarschule vor.</p>	<p>Art. 67 Ziel <u>Kindergarten</u></p>	
<p>Art. 68 Eintritt, Dauer</p>	<p>Art. 68 Eintritt- <u>und</u> Dauer <u>Kindergarten</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahrs in den Kindergarten ein.</p> <p>² Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.</p>	<p>¹ Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte^{vierte} Altersjahr vollenden, treten^{können} auf Beginn des nächsten Schuljahrs^{Schuljahres} in den freiwilligen Kindergarten eintreten. <u>Mit dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten entfallen weitere Stichtage.</u></p> <p>^{1a} Kinder, die bis zu einem bestimmten Stichtag das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den obligatorischen Kindergarten ein.</p> <p>² <u>Die Einwohnergemeinde bietet zwei Kindergartenjahre an.</u> Der obligatorische Kindergarten dauert ein Jahr. Die Einwohnergemeinde kann ein freiwilliges zweites Kindergartenjahr anbieten.</p>	
<p>Art. 69 Basisstufe, Grundstufe</p> <p>¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen.</p>	<p>Art. 69 Basisstufe, Grundstufe</p> <p>¹ Wird regional oder gesamtschweizerisch das Modell der Basisstufe oder Grundstufe zur Einführung empfohlen, so kann der Kantonsrat dies in Abweichung zu diesem Gesetz durch Verordnung beschliessen<u>anbieten.</u></p> <p>² Die Basisstufe umfasst den freiwilligen und den obligatorischen Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Einzelheiten, insbesondere zur Organisation und zur Ausbildung der Lehrpersonen, in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>	
<p>3.2.3. Primarschule</p>	<p>3.2.3. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 70 Ziel, Dauer</p> <p>¹ In der Primarschule werden die Kinder zum strukturierten Lernen geführt, in ihrer Selbstständigkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert sowie auf den Übertritt in die Sekundarstufe I vorbereitet.</p>	<p>Art. 70 Ziel, <u>und Dauer Primarschule</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse.</p>	<p>² Die Primarschule dauert von der 1. bis zur 6. Klasse <u>sechs Jahre</u>.</p>	
<p>Art. 71 Ziel, Dauer</p> <p>¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess und bei der Wahl der weiterführenden Schulen unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.</p> <p>² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse.</p>	<p>¹ In der Orientierungsschule werden die in der Primarschule erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert. Die Schülerinnen und Schüler werden im Berufsfindungsprozess <u>Prozess zur Berufs- und bei der Wahl der weiterführenden Schulen Ausbildungswahl</u> unterstützt sowie auf den Übertritt an weiterführende Schulen und auf das Berufsleben vorbereitet.</p> <p>² Die Orientierungsschule dauert von der 7. bis zur 9. Klasse <u>drei Jahre</u>.</p>	
<p>Art. 73 Grundsatz</p> <p>¹ Förderangebote dienen der bestmöglichen Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.</p> <p>² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern oder bei Kindern, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.</p>	<p>² Besondere pädagogische Bedürfnisse entstehen bei Kindern mit Lernschwierigkeiten in einzelnen Fächern <u>Schülerinnen und Schülern, die Schwierigkeiten im Verhalten oder bei Kindern beim Lernen haben</u>, die zu weitergehenden Leistungen fähig sind <u>oder die Deutsch als Zweitsprache lernen</u>. Ebenso können Massnahmen zur Integration besondere pädagogische Betreuung erfordern.</p>	
<p>Art. 74 Formen der Förderung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen vermittelt wird.</p>	<p>¹ Die Einwohnergemeinde bietet in der Regel eine integrative Förderung an, die gemeinsam durch Förder- und Regel-Lehrpersonen <u>Fachpersonen</u> vermittelt wird.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Sie kann in Ausnahmefällen auch Spezialklassen führen.</p>	<p>² Sie kann in In Ausnahmefällen auch können zeitlich beschränkt Spezialklassen führengeführt werden. Dies bedarf der Bewilligung des Kantons.</p>	
<p>Art. 77 Verfahren</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt das Verfahren in Ausführungsbestimmungen. In den Prozess betreffend die Anordnung sonderpädagogischer Massnahmen im Bereich der Sonderschulung sind alle Beteiligten, einschliesslich die Erziehungsberechtigten, mit einzubeziehen.</p>	<p>Art. 77 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 78 Heilpädagogische Früherziehung</p> <p>¹ Im Sinne der heilpädagogischen Früherziehung können auch noch nicht schulpflichtige Kinder in die Sonderschule aufgenommen oder ambulant heilpädagogisch gefördert werden.</p>	<p>Art. 78 Aufgehoben</p>	
<p>Art. 79 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	<p>Art. 79 Kostentragung <u>Ergänzende Bestimmungen</u></p> <p>¹ Die Der Kantonsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Leistungsangebote und die Kostentragung der sonderpädagogischen Massnahmen im Bereich der Sonderschulung regelt der Kantonsrat durch Verordnung.</p>	
<p>Art. 83 Ziel</p> <p>¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung und führt die Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden zur Hochschulreife <u>allgemeinen Studierfähigkeit und zur vertieften Gesellschaftsreife.</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen wie Universitäten oder berufsbildende Schulen und verfolgt die Zielsetzungen der Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen des Bundes⁵⁾ und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.</p>	<p>² Sie gewährleistet den Anschluss an weiterführende Schulen <u>wie, insbesondere Universitäten oder berufsbildende Schulen, Eidgenössische Technische Hochschulen sowie Pädagogische Hochschulen</u> und verfolgt die Zielsetzungen der <u>Maturitäts-Anerkennungsbestimmungen-Maturitäts-Anerkennungsverordnung (MAV) des Bundes⁶⁾ und des Maturitätsanerkennungsreglements (MAR)</u> der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sowie der schweizerischen Rahmenlehrpläne.</p>	
<p>Art. 84 Ausbildung</p> <p>¹ Die Kantonsschule bietet die Möglichkeit, einen vom Bund und von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Maturitätsausweis zu erlangen.</p> <p>² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre.</p> <p>³ Es ist der gebrochene und der ungebrochene Bildungsweg gemäss Art. 86 Abs. 2 dieses Gesetzes möglich.</p> <p>⁴ Der Kanton legt die Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sowie die Mindestschülerzahl zur Führung derselben fest. Die interkantonale Koordination ist zu berücksichtigen.</p>	<p>² Die Ausbildung nach der Primarschule dauert sechs Jahre, <u>wovon die ersten drei Jahre zur Sekundarstufe I und die restlichen Jahre zur Sekundarstufe II zu zählen sind.</u></p>	
<p>Art. 85 Pädagogische Organisation</p>		

⁵⁾ SR 413.11

⁶⁾ SR 413.11

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze der Kantonsschule festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Die Kantonsschule ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> das Rektorat, die Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler, <u>die und</u> Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p>	
<p>Art. 87 Schulgeld</p> <p>¹ Für den Besuch der Kantonsschule ist ein Schulgeld zu entrichten.</p> <p>² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.</p>	<p>² Während der Dauer der Schulpflicht werden das Schulgeld und die Kosten für Lehr- und Gebrauchsmittel vom Kanton getragen, sofern die <u>Eltern bzw.</u> Erziehungsberechtigten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben.</p>	
<p>Art. 91 Ergänzende Bestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt weitere Einzelheiten, insbesondere über die Zulassung, die Höhe und Fälligkeit des Schulgeldes, die Kostentragung für freiwilligen Musikunterricht, die Studienwochen und besondere Verbrauchsmaterialien, die Klassengrössen, den Lehrplan und die Stundentafel, die Lehrmittel, die Beurteilung und Promotion, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin, die Mensa mit Mittagsverpflegung sowie die Maturitätsprüfungen, in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 92 Vereinbarung mit dem Kloster Muri-Gries</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit bezüglich Kantonsschule zwischen dem Kanton und dem Kloster Muri-Gries wird, soweit notwendig, durch Vertrag geregelt.</p>	<p>Art. 92 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 96 Kostentragung durch die Erziehungsberechtigten</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der Erziehungsberechtigten.</p>	<p>¹ Die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u> tragen das Schulgeld sowie die Kosten für die Lehr- und Gebrauchsmittel nach der obligatorischen Schulzeit.</p> <p>² Allfällige Transportkosten für den Schulweg sowie die auswärtige Verpflegung gehen während der gesamten gymnasialen Ausbildung zu Lasten der <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>. <u>Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2 dieses Gesetzes bei unzumutbarem Schulweg während der obligatorischen Schulzeit.</u></p>	
<p>Art. 97 Auftrag</p> <p>¹ Die Berufsbildung auf der Sekundarstufe II vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und eine berufsspezifische Ausbildung mit dem Ziel, einen eidgenössisch anerkannten beruflichen Abschluss zu erlangen. Sie bereitet auf Ausbildungsgänge der Tertiärstufe vor.</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen um Studierende am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.</p> <p>³ Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht bereits eingetreten, so kann der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel ausgleichende Massnahmen treffen.</p>	<p>² Der Kanton kann ein bedarfsgerechtes Angebot an Brückenangeboten führen, um <u>StudierendeSchülerinnen und Schüler</u> am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die Berufsbildung vorzubereiten.</p>	
<p>Art. 101 Pädagogische Organisation</p> <p>¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst das Rektorat, die Lehrpersonen, die Studierenden sowie das Betriebspersonal.</p> <p>² Der Kanton ist zuständig für den Erlass:</p> <p>a. eines Leitbilds, worin die übergeordneten Grundsätze des Berufs- und Weiterbildungszentrums festgehalten sind;</p> <p>b. eines Organisationsstatuts, welches die Organisation des Rektorats und der gesamten Schule regelt;</p> <p>c. eines Schulprogramms, welches die für die nächsten drei bis fünf Jahre festgelegten Ziele der Schule enthält und Mittel, Termine und Formen der Umsetzung aufzeigt.</p>	<p>¹ Das Berufs- und Weiterbildungszentrum ist eine pädagogische Organisation. Sie wird als betrieblich-organisatorische Einheit geleitet. Sie umfasst <u>insbesondere</u> das Rektorat, die Lehrpersonen, die <u>Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden</u> sowie das Betriebspersonal.</p>	
<p>Art. 104 Ergänzende Bestimmungen</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat regelt die Ausbildungsangebote und die Höhe allfälliger Kursgelder sowie weitere Einzelheiten, insbesondere über die Kostenbeteiligung, die Qualitätssicherung, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin sowie die Berufsmaturität, in Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>Art. 106 Ausserkantonaler Schulbesuch</p> <p>¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.</p> <p>² Der Kanton ermöglicht die Ausbildung an ausserkantonalen Ausbildungseinrichtungen der Berufsbildung durch Vereinbarungen und Beiträge.</p>	<p>¹ Soweit der berufliche Unterricht innerhalb des Kantons nicht gewährleistet werden kann, vermittelt das zuständige Amt für Berufsbildung den Besuch von ausserkantonalen Berufsfachschulen, Berufsmaturitätsschulen und Fachkursen.</p>	
<p>Art. 108 Kostentragung durch die Studierenden</p> <p>¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende unentgeltlich.</p> <p>² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden ein Beitrag erhoben werden.</p>	<p>Art. 108 Kostentragung durch die Studierenden<u>Lernenden</u></p> <p>¹ Der berufliche Unterricht an öffentlichen Berufsfachschulen ist für Studierende<u>Lernende</u> unentgeltlich.</p> <p>² Die Anschaffung der Lehrmittel geht zu Lasten der Studierenden<u>Lernenden</u>. Für Gebrauchsmittel kann von den Studierenden<u>Lernenden</u> ein Beitrag erhoben werden.</p>	
<p>Art. 109 Gliederung</p> <p>¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, die Fachhochschulbildung sowie die universitäre Hochschulbildung.</p>	<p>¹ Die Tertiärstufe umfasst die höhere Berufs- und Fachschulbildung, Berufsbildung sowie die Fachhochschulbildung sowie Hochschulbildung. Die Bildungsangebote schliessen an die universitäre Hochschulbildung<u>Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an</u>.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>Art. 110 Auftrag</p> <p>¹ Auf der Tertiärstufe wird wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich gefördert.</p>	<p>¹ Auf der Tertiärstufe wird<u>werden</u> wissenschaftliches Denken und professionelles Arbeiten in einem ausgewählten Fachbereich <u>sowie Forschung und Wissens- und Technologietransfer</u> gefördert.</p>	
	<p>Art. 111a Eigene Institute, Beteiligungen und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Der Kanton kann Hochschulen und Höhere Fachschulen führen.</p> <p>² Er kann Hochschul institute sowie Zweigstellen von Hochschulen und Höheren Fachschulen anderer Träger einrichten oder sich daran beteiligen.</p> <p>³ Er kann Organisationen im Bereich der Forschung sowie des Wissens- und Technologietransfers und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich mit Beiträgen unterstützen.</p>	
<p>Art. 112 Kostentragung</p> <p>¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen trägt der Kanton.</p>	<p>Art. 112 Kostentragung <u>durch den Kanton</u></p> <p>¹ Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung auf der Tertiärstufe im Rahmen der Vereinbarungen, <u>für eigene Institute, Beteiligungen und andere Formen der Zusammenarbeit</u> trägt der Kanton.</p>	
	<p>Art. 112a Kostentragung durch die Studierenden</p> <p>¹ Die Studiengebühren, Lehrmittel und Gebrauchsmittel gehen zu Lasten der Studierenden.</p>	
<p>Art. 114 Auftrag</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.</p> <p>² Die Weiterbildung fördert insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, die Lernfähigkeit, die Urteilsbildung, die soziale Mitverantwortung, die beruflichen Qualifikationen, die berufliche Flexibilität sowie die Verantwortung gegenüber der natürlichen Umwelt.</p>	<p>¹ In der Weiterbildung erwerben, erhalten und erweitern Erwachsene<u>Studierende</u> im Sinne des lebenslangen Lernens ihre Kompetenzen und Qualifikationen um ihre beruflichen Chancen zu erhöhen und um ihr soziales oder privates Leben selbstverantwortlich gestalten und darin bestehen zu können.</p>	
<p>Art. 121 Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Oberaufsicht über das Bildungswesen. Er erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Er ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement oder Schulträger übertragen;</p> <p>b. den Entscheid über die Beteiligung an interkantonalen Fachstellen und Projekten gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>c. die Bewilligung von Privatschulen gemäss Art. 37 dieses Gesetzes;</p>	<p>a. die Bewilligung oder Anordnung von Projekten gemäss Art. 6 Abs. 2 dieses Gesetzes; er kann diese Befugnis dem zuständigen Departement<u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> oder dem Schulträger übertragen;</p> <p>c1. die Sicherstellung des Zugangs zu einem Medienzentrum gemäss Art. 42 Abs. 3 dieses Gesetzes.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>⁷ Der Regierungsrat erlässt die für den Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Schuldienste (Art. 41); b. die Aufgaben, die Organisation und Zuständigkeit der Kantonsbibliothek (Art. 46); c. Einzelheiten zur Kantonsschule (Art. 91); d. die Berufsbildung in Ausführung zur Bundesgesetzgebung (Art. 98); e. Einzelheiten zum Berufs- und Weiterbildungszentrum (Art. 104); f. die Beitragshöhe des Kantons in der Berufsbildung (Art. 107); g. die Weiterbildung (Art. 119). 	<p>c. die Führung, Beteiligung und Unterstützung durch Beiträge und den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Art. 111a dieses Gesetzes, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat beim erstmaligen Vereinbarungsabschluss.</p> <p>b. <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 122 Zuständiges Departement</p> <p>¹ Das zuständige Departement leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.</p> <p>² Das zuständige Departement ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p>	<p>Art. 122 Zuständiges Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u></p> <p>¹ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> leitet das gesamte Bildungswesen des Kantons. Es vollzieht die Bildungsgesetzgebung, soweit der Vollzug nicht einer andern Behörde oder Instanz zugewiesen ist.</p> <p>² Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> ist in stufenübergreifenden Belangen insbesondere zuständig für:</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>a. die Beaufsichtigung der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinde gemäss Art. 7 dieses Gesetzes sowie der Privatschulen gemäss Art. 38 Abs. 1 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die Erteilung und den Entzug der Lehrbewilligung gemäss Art. 27 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes;</p> <p>c. die Bereitstellung eines ausreichenden Weiterbildungsangebots für Lehrpersonen gemäss Art. 31 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>d. die Anordnung von Massnahmen zur Aufsicht von Privatschulen und deren Lehrpersonen gemäss Art. 38 Abs. 2 dieses Gesetzes;</p> <p>e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes.</p> <p>³ Das zuständige Departement ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:</p> <p>a. die Bestimmung der Lehrmittel und allfälliger Empfehlungen für Gebrauchsmittel gemäss Art. 62 dieses Gesetzes;</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>⁴ Das zuständige Departement zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.</p>	<p>e. die Bewilligung zum Besuch von Privatunterricht zur Erfüllung der Volksschulpflicht ausserhalb von Privatschulen gemäss Art. 40 <u>Abs. 2</u> dieses Gesetzes.</p> <p>³ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> ist in Belangen der Volksschule insbesondere zuständig für:</p> <p>⁴ Das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> zieht Betroffene bei der Planung von Projekten frühzeitig mit ein, insbesondere bei Projekten auf der Volksschulstufe.</p>	
<p>Art. 124 Einwohnergemeinderat</p>		

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde.</p> <p>² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. die Wahl des Schulrats und dessen Präsidium;</p> <p>b. auf Antrag des Schulrats und im Rahmen des Gemeindebudgets die Genehmigung der finanziellen Mittel, über welche die Schule verfügen kann;</p> <p>c. den Erlass eines Reglements über die Musikschulen gemäss Art. 44 dieses Gesetzes.</p>	<p>¹ Dem Einwohnergemeinderat obliegt die mittelbare Aufsicht über <u>das Volksschulangebot</u> <u>die Schulen und Angebote</u> der Einwohnergemeinde.</p>	
<p>Art. 125 Schulrat</p> <p>¹ Der Schulrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Einwohnergemeinderat muss im Schulrat vertreten sein. Die Schulleitung hat mit beratender Stimme Einsitz im Schulrat.</p> <p>² Der Schulrat hat die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulangebot der Einwohnergemeinde. Er ist für die strategischen Belange der Schule und für alle Massnahmen zuständig, deren Anordnung nicht andern Organen übertragen ist.</p> <p>³ Dem Schulrat obliegt:</p> <p>a. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds und des Schulprogramms gemäss Art. 60 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>b. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;</p>	<p>³ Dem Schulrat obliegt, <u>soweit seine Zuständigkeit nicht mittels Verordnung oder Reglement einer anderen Behörde oder Amtsstelle übertragen wurde, insbesondere:</u></p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>c. die Führung und Beurteilung der Schulleitung;</p> <p>d. die Festlegung der Pensen, über welche die Schulleitung verfügen kann;</p> <p>e. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche die Schulleitung verfügen kann;</p> <p>f. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 3 dieses Gesetzes;</p> <p>g. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht gemäss Art. 56 Abs. 4 dieses Gesetzes;</p> <p>h. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer andern Gemeinde gemäss Art. 58 dieses Gesetzes;</p> <p>i. ...</p> <p>⁴ Der Schulrat sorgt für die eigene Weiterbildung.</p>		
<p>Art. 128 Rechtsmittel</p> <p>¹ Beschwerden gegen Verfügungen sind zu richten:</p> <p>a. an die Schulleitung bzw. das Rektorat, falls sich die Beschwerde gegen eine Lehrperson richtet;</p> <p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement richtet.</p>	<p>b. an den Schulrat bzw. an das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>, falls sich die Beschwerde gegen die Schulleitung auf Volksschulstufe bzw. das Rektorat einer kantonalen Schule richtet;</p> <p>c. an das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u>, falls sich die Beschwerde gegen den Schulrat bzw. das zuständige Amt richtet;</p> <p>d. an den Regierungsrat, falls sich die Beschwerde gegen den Einwohnergemeinderat bzw. das zuständige Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> richtet.</p>	

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden in die Klassen werden vom zuständigen Departement entschieden.</p> <p>^{2a} Der Regierungsrat ist einzige verwaltungsinterne Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen von Lehrpersonen.</p> <p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden haben neben den Erziehungsberechtigten, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p> <p>^{3a} Bei Beschwerden gegen Promotions- und Übertrittsentscheide gelten die Vorschriften über den Fristenstillstand nicht.</p> <p>⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Staatsverwaltungsgesetzes⁷⁾ und der Verwaltungsverfahrensverordnung⁸⁾.</p>	<p>² Beschwerden gegen Verfügungen in Disziplinarfällen und betreffend die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler sowie, Studierenden <u>und Lernenden</u> in die Klassen werden vom zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> entschieden.</p> <p>³ Die von einer Verfügung betroffenen Studierenden <u>und Lernenden</u> haben neben den <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>, ungeachtet ihrer Handlungsfähigkeit, ein selbstständiges Beschwerderecht.</p>	
<p>Art. 129 Strafbestimmungen</p> <p>¹ Vorsätzliche Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie darauf gestützte Erlasse und Verfügungen werden mit Busse bestraft. Strafbar ist insbesondere das unerlaubte Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht.</p> <p>² Strafbar sind die Erziehungsberechtigten, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p>	<p>² Strafbar sind die <u>Eltern bzw. Erziehungsberechtigten</u>, die selber gegen das Gesetz verstossen oder das Kind zu einer Widerhandlung veranlasst haben.</p>	

⁷⁾ GDB 130.1

⁸⁾ GDB 133.21

Geltendes Recht	Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats vom 25. März 2024	Notizen
<p>³ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Strafprozessordnung⁹⁾.</p> <p>⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes¹⁰⁾ ist dem zuständigen Departement eine Kopie zuzustellen.</p>	<p>⁴ Von jedem rechtskräftigen Strafurteil gestützt auf Art. 62 oder 63 des Berufsbildungsgesetzes¹¹⁾ ist dem zuständigen Departement <u>Bildungs- und Kulturdepartement</u> eine Kopie zuzustellen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	[Abschlussklausel]	
	<p>Sarnen,</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	

⁹⁾ Heute: Gesetz über die Gerichtsorganisation (GDB [134.1](#)) und Schweizerische Strafprozessordnung (SR [312.0](#))

¹⁰⁾ SR [412.10](#)

¹¹⁾ SR [412.10](#)